

Promotionsordnung der Universität Freiburg

für die

Fakultät für Mathematik und Physik

Aufgrund von §54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit §51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 4. Juni 2003 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß §51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 24. Juni 2003 erteilt.

I Allgemeine Vorschriften	2
§1 Promotion.....	2
§2 Promotionsausschuss	2
§3 Betreuer/Betreuerinnen und Prüfer/Prüferinnen.....	2
§4 Promotionsvoraussetzungen	3
II Promotionsverfahren.....	4
§5 Annahme als Doktorand/Doktorandin	4
§6 Die Dissertation.....	5
§7 Zulassung zur Promotion.....	6
§8 Akteneinsicht während des Verfahrens	8
§9 Begutachtung und Annahme der Dissertation	8
§10 Mündliche Prüfung und Prüfungskommission	9
§11 Ergebnis der Promotion	10
§12 Veröffentlichung der Dissertation.....	11
§13 Vollzug der Promotion.....	11
§14 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen.....	11
§15 Entziehung des Doktorgrades	12
§16 Einsicht in die Prüfungsakten	12
III Doktorjubiläum und Ehrenpromotion.....	12
§17 Doktorjubiläum	12
§18 Ehrenpromotion	12
IV Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät.....	13
§19 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät	13
V Schlussbestimmung.....	14
§20 Inkrafttreten.....	14

I Allgemeine Vorschriften

§1 Promotion

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.) aufgrund einer angenommenen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät für Mathematik und Physik kann ferner den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h.c.) verleihen (§18).

(3) Die Fakultät für Mathematik und Physik kann eine an der Universität Freiburg in Mathematik oder Physik erworbene Doktorurkunde nach Ablauf von 50 Jahren erneuern (§17).

§2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens und trifft alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten, soweit nach dieser Ordnung nicht der/die Fachvorsitzende (Absatz 2) des Promotionsausschusses, die nach §10 Absatz 2 bestellte Prüfungskommission oder der Fakultätsrat zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss umfasst die Mitglieder des Fakultätsrats mit Professoren-, Hochschuldozenten- oder Privatdozentenstatus. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin. Für den stellvertretenden Vorsitz wählt der Promotionsausschuss ein Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem jeweils anderen Fach (Mathematik oder Physik). Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in dieser Ordnung als Fachvorsitzende bezeichnet. Bei Promotionen in Mathematik bzw. Physik werden Entscheidungen in dieser Ordnung dem/der jeweiligen Fachvorsitzenden zugewiesen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er tagt nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung durch Abstimmung gilt §115 UG. Für die anzufertigende Niederschrift gilt §116 UG entsprechend.

(5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände sowie die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt §112 Absatz 4 UG entsprechend.

§3 Betreuer/Betreuerinnen und Prüfer/Prüferinnen

(1) Betreuende und Prüfende im Promotionsverfahren können die Professoren/Professorinnen, die entpflichteten Professoren/Professorinnen sowie die Hochschul- und

die Privatdozenten/-dozentinnen der Fakultät sein. Im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/-professorinnen sowie Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und vergleichbare Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Fakultäten, wissenschaftlichen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes können mit deren Einverständnis als Prüfende bestellt werden.

(2) Betreuende können im selben Promotionsverfahren auch nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät als Prüfende bestellt werden.

§4 Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion zugelassen werden können:

1. besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen der Diplom-, Lehramts-, Master- oder Magisterstudiengänge mit Mathematik oder Physik als Hauptfach an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland;
2. besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines gleichwertigen Studiengangs an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule;
3. besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen anderer Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen sowie
4. Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) das Fachhochschulstudium muss mit herausgehobenem Ergebnis abgeschlossen worden sein,
 - b) zwei Professoren/Professorinnen oder entsprechende Fachhochschullehrer/Fachhochschullehrerinnen müssen die besondere Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zur wissenschaftlichen Arbeit fachgutachtlich bestätigt haben,
 - c) ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 muss sich zur Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin bereit erklärt haben,
 - d) das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 4 muss mit Erfolg absolviert worden sein.

Herausgehobene Ergebnisse liegen vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin in der Abschlussprüfung zu den besten 20% des jeweiligen Prüfungskollektivs zählt.

Diese Bestimmungen gelten für Absolventen/Absolventinnen der Berufsakademien entsprechend.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die geforderte besondere Qualifikation nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 dem/der Fachvorsitzenden des

Promotionsausschusses schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß §5 beizufügen. Wird sie als unzureichend erachtet, entscheidet der Promotionsausschuss über die weitere Vorgehensweise.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 erfolgt die Anerkennung des Abschlusses im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien. Ein Studienabschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfordert die Gleichwertigkeit mit der inländischen Abschlussprüfung in Mathematik bzw. Physik. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme/Empfehlung der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen. Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand/Doktorandin mit der Auflage verknüpfen, ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 4 zu absolvieren.

(4) Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt in den Fällen von Absatz 1 Ziffer 4 und von Absatz 3 Satz 4 zusammen mit dem Betreuer/der Betreuerin, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zu besuchen sind. Unter Berücksichtigung der Inhalte des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas können für die Zulassung zur Promotion Leistungsnachweise verlangt werden. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens ist im Einzelfall von dem/der Fachvorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin festzulegen und in der Regel auf höchstens drei Semester zu bemessen. Die Kriterien für die Gestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich der erforderlichen Leistungsnachweise legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest. Er stellt auch fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.

II Promotionsverfahren

§5 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer den Grad eines Doctor rerum naturalium an der Fakultät für Mathematik und Physik erwerben möchte, hat beim Dekanat die Annahme als Doktorand/Doktorandin zu beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Dekanat einzureichen und muss enthalten:

1. eine kurze Darstellung des Lebenslaufs und des Studiengangs;
2. den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §4;
3. eine Erklärung über vorangegangene oder laufende Promotionsverfahren;
4. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation;
5. eine schriftliche Erklärung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 über die Bereitschaft, den Antragsteller/die Antragstellerin bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen.

- (3) In Ausnahmefällen kann ein/eine einem Professor/einer Professorin, einem Hochschul- oder Privatdozenten/einer Hochschul- oder Privatdozentin entsprechender Hochschullehrer/entsprechende Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität die Betreuung einer Dissertation übernehmen. In diesem Fall muss ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 seine/ihre Bereitschaft erklären, die Dissertation des Doktoranden/der Doktorandin mitzubetreuen und sie später vor dem Promotionsausschuss zu vertreten.
- (4) Hat der Bewerber/die Bewerberin keinen Betreuer/keine Betreuerin benannt, weist der Promotionsausschuss ihn/sie nach Möglichkeit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 zur wissenschaftlichen Betreuung zu.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und liegen keine Ablehnungsgründe nach Absatz 6 oder 7 vor, so wird der Bewerber/die Bewerberin von dem/der Fachvorsitzenden des Promotionsausschusses als Doktorand/Doktorandin angenommen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät für Mathematik und Physik nicht vertreten ist oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Begutachtung der Dissertation nicht gewährleistet ist.
- (7) Der Antrag kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (8) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von §54 Absatz 4 UG begründet.
- (9) Über die Annahme als Doktorand/Doktorandin erhält der Bewerber/die Bewerberin auf Antrag eine Bescheinigung, die ihn/sie nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.
- (10) Ist ein Betreuer/eine Betreuerin nicht mehr in der Lage, die Betreuung weiterzuführen, so soll der/die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden/der Doktorandin nach Möglichkeit ein anderes Mitglied der Fakultät zur weiteren Betreuung der Dissertation vermitteln.
- (11) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin widerrufen werden, wenn nach angemessener Zeit der bis dahin erreichte Stand der Arbeit einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt.

§6 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der Fakultät für Mathematik und Physik behandeln. Der Betreuer/Die Betreuerin einer Dissertation bestimmt im Einvernehmen mit dem Doktoranden/der Doktorandin das Thema der Dissertation. Im Zweifelsfall legt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin fest, ob das Thema im Hinblick auf die Zuständigkeit des/der Fachvorsitzenden entweder der Mathematik oder der Physik zuzurechnen ist.

(2) Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen und die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachweisen.

(3) Eine gemeinschaftliche Dissertation mehrerer Autoren/Autorinnen ist nicht zulässig. Ist die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden, so müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin eine andere Sprache zulassen, sofern die Begutachtung gesichert ist. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag auf Zulassung einer anderen Sprache ist vor der Anfertigung der Dissertation mit einer Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin beim Promotionsausschuss zu stellen.

(5) Als Dissertation kann nur eine Originalarbeit angenommen werden. Vorveröffentlichungen in referierten Fachzeitschriften, die den Inhalt der Dissertation berühren, sind vor Einreichung zur Publikation dem/der Fachvorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen und sind in der Dissertation aufzulisten.

(6) Alle Stellen der Dissertation, die aus anderen Quellen übernommen sind, müssen mit Quellenangabe deutlich gemacht sein.

§7 Zulassung zur Promotion

(1) Wer den Grad eines Doctor rerum naturalium an der Fakultät für Mathematik und Physik erwerben möchte, hat an den Fachvorsitzenden/die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion zu richten. Dem Gesuch sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Lebenslaufs und des Studiengangs;
2. sämtliche Studienbücher für die Dauer des Promotionsverfahrens;
3. beglaubigte Kopien von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß §4, gegebenenfalls der Bescheid des Promotionsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß §4 Absatz 4;
4. bereits angefertigte Diplomarbeiten, wissenschaftliche Arbeiten im Lehramtsstudiengang, Master- oder Magisterarbeiten sowie gegebenenfalls bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten für die Dauer des Promotionsverfahrens;
5. die druckreife oder gedruckte Dissertation in vier Exemplaren, von denen zwei Exemplare DIN A4-Format haben müssen;
6. eine Erklärung folgenden Inhalts: "Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere

dere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater/-beraterinnen oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.";

7. gegebenenfalls die Angabe von Name, Status und Anschrift des Betreuers/der Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation;
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin sich bereits an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule um die Promotion beworben hat oder gleichzeitig bewirbt. Dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe von Ort, Fakultät, Zeitpunkt und Thema der eingereichten Dissertation mitzuteilen;
9. eine Erklärung folgenden Inhalts: "Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Mathematik und Physik sind mir bekannt; insbesondere weiß ich, dass ich vor der Aushändigung der Doktorurkunde zur Führung des Doktorgrades nicht berechtigt bin.";
10. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.

Für das Erfordernis der Vorlage von unter Ziffer 3 und 4 genannten Unterlagen kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden.

(2) Falls der Bewerber/die Bewerberin ohne Auflagen gemäß §4 Absatz 4 als Doktorand/Doktorandin angenommen wurde, entscheidet der/die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses über die Zulassung, und zwar in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. Bei den übrigen Anträgen sowie beim Antrag eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die eine Dissertation vorlegt, ohne vor Beginn der Arbeit gemäß §5 als Doktorand/Doktorandin angenommen worden zu sein, entscheidet der Promotionsausschuss. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist dem Antrag stattzugeben, sofern nicht einer der Versagungsgründe nach Absatz 3 vorliegt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind, insbesondere wenn Prüfungs- oder Leistungsnachweise gemäß §4 fehlen,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Fristsetzung nicht fristgerecht nachgereicht worden sind,
3. eine von einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bereits endgültig abgelehnte Dissertation vorgelegt wird,
4. ein Ablehnungsgrund gemäß §5 Absatz 6 oder 7 vorliegt.

Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich zuzustellen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann von dem Bewerber/der Bewerberin zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

(5) Hat ein Promotionsgesuch nicht zur Promotion geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens sechs Monate nach Scheitern des Verfahrens bzw. nach Rücknahme des Gesuches gestellt werden. Eine in früheren Verfahren angenommene Dissertation kann im Wiederholungsfall erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

§8 Akteneinsicht während des Verfahrens

Die Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Physik im Professoren-, Hochschuldozenten- oder Privatdozentenstatus haben im Laufe des Verfahrens das Recht, in einer vom Promotionsausschuss festzulegenden Weise die Promotionsakten einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder einen fachlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation einzulegen.

§9 Begutachtung und Annahme der Dissertation

(1) Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses bestellt innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zulassung die mit dem Referat und dem Korreferat zu beauftragenden Gutachter/Gutachterinnen der Dissertation. Der Referent/Die Referentin wird in der Regel aus dem Kreis der Betreuer/Betreuerinnen bestimmt. Mit dem Korreferat können Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß §3 Absatz 1 betraut werden. Ist der Referent/die Referentin nicht Mitglied der Fakultät, soll der Mitbetreuer/die Mitbetreuerin nach §5 Absatz 3 Satz 2 das Korreferat übernehmen. In begründeten Fällen können weitere Gutachten eingeholt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die Dissertation ein fächerübergreifendes Thema behandelt, wenn ein Einspruch gemäß §8 eingelegt worden ist oder wenn die Noten der vorliegenden Gutachten sich um mehr als 1,5 unterscheiden.

(2) Wird ein Betreuer/eine Betreuerin nicht zum Referenten/zur Referentin bestellt, so ist er/sie berechtigt, zur Dissertation eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Namen der Gutachter/Gutachterinnen mit.

(4) Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses trägt dafür Sorge, dass die Gutachten binnen zweier Monate vorliegen.

(5) Jeder Gutachter/Jede Gutachterin begründet seine/ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich, empfiehlt die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung und bewertet sie im Falle der Annahme mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat:

1				summa cum laude
1,3	1,7	2	2,3	magna cum laude
2,7	3	3,3		cum laude
3,7	4			rite

(6) Wird von einem Gutachter/einer Gutachterin die Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung empfohlen, so kann der Promotionsausschuss einmalig und im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin eine Umarbeitung der Dissertation vorschlagen und dazu eine ange-

messene Frist setzen. Macht der Bewerber/die Bewerberin von dem Vorschlag Gebrauch, tritt die umgearbeitete Fassung der Dissertation an die Stelle der ursprünglichen. Aus besonderen Gründen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation von neuem eingereicht bzw. ein begründeter Antrag auf eine Verlängerung der Frist gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt.

(7) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter/Gutachterinnen die Annahme empfehlen und kein Mitglied des Promotionsausschusses widerspricht. Haben alle Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit abgelehnt und der Promotionsversuch gescheitert. In allen übrigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung mindestens eines weiteren Gutachters/einer weiteren Gutachterin über Annahme oder Ablehnung und setzt im ersten Fall eine der in Absatz 5 genannten Noten fest.

(8) Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit. Über die Ablehnung erhält der Bewerber/die Bewerberin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand/die Doktorandin frühestens nach Ablauf eines Jahres ein weiteres Promotionsgesuch an dieser Fakultät einreichen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§10 Mündliche Prüfung und Prüfungskommission

(1) Die mündliche Prüfung (Disputation) findet nach Annahme der Dissertation statt. Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin nach Rücksprache mit den Prüfenden und dem Doktoranden/der Doktorandin fest.

(2) Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses bestellt unter Beachtung von §3 für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission. Sie muss aus mindestens drei und soll aus höchstens vier Mitgliedern bestehen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Fakultät für Mathematik und Physik angehören. Bei einer Promotion in Physik müssen in der Prüfungskommission mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik sein. Mit dem Vorsitz beauftragt der/die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses ein Mitglied der Prüfungskommission, das der Fakultät angehört und in der Regel nicht der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation sein soll. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission trägt auch Sorge für die Erstellung der Niederschrift.

(3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten sowie eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wer gemäß §5 als Doktorand/Doktorandin angenommen ist oder gemäß §7 Absatz 2 zur Promotion zugelassen ist, kann an der mündlichen Prüfung nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse teilnehmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntga-

be des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Prüfungskandidaten/einer Prüfungskandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Die mündliche Prüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das sich über etwa 90 Minuten erstreckt. Sie wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zeitlich zusammenhängend abgenommen. Es werden vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten erwartet, auf die sich die Dissertation gründet. Ausgangspunkt kann ein Bericht des Kandidaten/der Kandidatin über die Dissertation sein. Ferner werden Kenntnisse aus anderen Gebieten des Dissertations-Faches verlangt.

(7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission als Ergebnis der Prüfung eine der in §9 Absatz 5 genannten Noten fest oder erklärt die mündliche Prüfung für nicht bestanden. Bleibt der Doktorand/die Doktorandin der mündlichen Prüfung fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, es sei denn der Doktorand/die Doktorandin hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.

(8) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift erstellt, die auch die Beurteilung der Prüfung gemäß Absatz 7 enthält. §116 UG gilt entsprechend.

(9) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann binnen zwölf Monaten, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bleibt auch die Wiederholungsprüfung ohne Erfolg, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden, und die Promotion ist gescheitert.

§11 Ergebnis der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Note der Dissertation und die Gesamtnote fest. Beide Noten müssen ganzzahlig und mit einer lateinischen Bezeichnung gemäß §9 Absatz 5 versehen sein. Liegt nicht der Fall von §9 Absatz 7 Satz 3 vor, so wird die Note der Dissertation ermittelt, indem das arithmetische Mittel aus den Noten der Gutachter/Gutachterinnen gebildet und ein Ergebnis unter ,5 der besseren, ab ,5 einschließlich der schlechteren Note zugerechnet wird. Abweichend hiervon wird die Note 1 nur erteilt, wenn das arithmetische Mittel unter 1,3 liegt. Wenn Stellungnahmen gemäß §8 oder §9 Absatz 2 vorliegen, kann die Prüfungskommission diese würdigen und vor der Rundung das arithmetische Mittel um bis zu 0,25 verändern.

(2) Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der gemäß Absatz 1 bestimmten ungerundeten Note der Dissertation bzw. der gemäß §9 Absatz 7 Satz 3 bestimmten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung, wobei die Note der Dissertation mit doppeltem Gewicht berücksichtigt wird. Sie ist, sofern nicht Absatz 3 zu beachten ist, bei Zwischennoten, die besser als ,5 lauten, abzurunden und ab ,5 einschließlich aufzurunden.

(3) Die Gesamtnote "summa cum laude (1)" wird nur für herausragende Leistungen und nur dann erteilt, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet worden ist und die Note der mündlichen Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Über die Vergabe der Gesamtnote "summa cum laude" entscheidet nach einem Vorschlag der Prüfungskommission der Promotionsausschuss.

(4) Über die Ermittlung der Noten ist eine Niederschrift anzufertigen. §116 UG gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission gibt dem Doktoranden/der Doktorandin die Gesamtnote bzw. die vorläufige Gesamtnote im Sinne von Absatz 3 bekannt.

(6) Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses ist ermächtigt, dem Doktoranden/der Doktorandin auf Verlangen eine vorläufige Bescheinigung darüber auszustellen, dass und mit welcher Gesamtnote er/sie die Promotion abgeschlossen hat. Die Bescheinigung muss die Erklärung enthalten, dass noch keine Berechtigung zum Führen des Doktorgrades besteht.

§12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Promotion in einer von dem/der Fachvorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn bei der Fakultät sieben gedruckte Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier abgegeben werden und eine Veröffentlichung in dem von der Universitätsbibliothek verwalteten „Freiburger Dokumentenserver FreiDok“ mit der Adresse <http://www.freidok.uni-freiburg.de> erfolgt. Die elektronische Version der Dissertation ist gemäß dem von der Universitätsbibliothek festgelegten Verfahren abzuliefern.

(3) Die Pflicht zur Veröffentlichung ist auch erfüllt durch die Abgabe von dreißig gedruckten Exemplaren der Dissertation an die Fakultät für Mathematik und Physik.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät für Mathematik und Physik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau". Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans/der Dekanin, die Namen der Gutachter/Gutachterinnen sowie das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben.

§13 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß §12 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion wird das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß §1 Absatz 1 erlangt.

(2) Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und von dem Dekan/der Dekanin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und in lateinischer Bezeichnung die Note der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

§14 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand/die Doktorandin beim Nachweis der Promotionsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion zurücknehmen bzw. die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Wurde bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Noten für die betroffenen Leistungen entsprechend berichtigen und die Promotion ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die zu Unrecht erteilte Promotionsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(4) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§15 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der- oder diejenige, dessen/deren Doktorgrad entzogen werden soll, zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten zur Dissertation, gegebenenfalls schriftliche Stellungnahmen oder Einsprüche, Prüfungsprotokolle) gewährt. Der/Die Fachvorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

III Doktorjubiläum und Ehrenpromotion

§17 Doktorjubiläum

Die Fakultät für Mathematik und Physik kann eine an der Universität Freiburg in Mathematik oder Physik erworbene Doktorurkunde anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages durch eine Urkunde erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des/der zu Ehrenden mit der Universität Freiburg angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§18 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik kann Herren oder Damen, die nicht der Universität Freiburg angehören, zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Ver-

dienste um an der Fakultät vertretene Fachgebiete den Grad und die Würde eines Doctor *et* *rum* *naturalium* *honoris* *causa* (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist jedes Mitglied der Fakultät. Wird der Vorschlag vom Promotionsausschuss befürwortet, so setzt der Fakultätsrat eine Kommission aus Mitgliedern der Fakultät ein, die ein Gutachten für die Beschlussfassung im erweiterten Fakultätsrat erarbeitet. Für eine positive Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats erforderlich. Der Senat ist über den Verleihungsbeschluss zu unterrichten.

(3) Der zu ehrende Herr/Die zu ehrende Dame wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrenpromotion wird ihm/ihr durch den Dekan/die Dekanin angeboten.

(4) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan/die Dekanin durch Überreichung einer von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenenden hervorgehoben werden.

IV Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

§19 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer/einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Der Betreuer/Die Betreuerin der ausländischen Fakultät wird im Freiburger Promotionsverfahren als Referent/Referentin bestellt. Es ist sicherzustellen, dass der Freiburger Betreuer/die Freiburger Betreuerin der Dissertation am Promotionsverfahren der ausländischen Fakultät teilnimmt.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(4) Die Dissertation kann in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. §6 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung des Freiburger Betreuers/der Freiburger Betreuerin an der ausländi-

schen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Fakultät für Mathematik und Physik ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(6) Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnungen des akademischen Grades eines "Dr. rer. nat." sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber/die Bewerberin das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der ausländischen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sieben Pflichtexemplare der Freiburger Fakultät für Mathematik und Physik zur Verfügung gestellt werden.

V Schlussbestimmung

§20 Inkrafttreten

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Mathematische Fakultät vom 9. August 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 415), zuletzt geändert am 28. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachung vom 8.3.2002, S. 18), und die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Physik vom 17. Juli 1987 (W. u. K. 1987, Seite 285), zuletzt geändert am 12. März 2001 (Amtliche Bekanntmachung vom 16.3.2001, Seite 74), außer Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Kandidat/die Kandidatin die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 7. Juli 2003

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor